



Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis Abs. 1

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	0,752
17 300	20 900	0,769
20 900	23 300	0,786
23 300	25 700	0,804
25 700	28 100	0,821
28 100	30 500	0,838
30 500	32 900	0,873
32 900	35 300	0,907
35 300	37 700	0,942
37 700	40 100	0,977
40 100	42 500	1,011
42 500	44 900	1,046
44 900	47 300	1,098
47 300	49 700	1,149
49 700	52 100	1,201

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
52 100	54 500	1,253
54 500	56 900	1,305

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf 1. Januar 2020

Art. 1^{bis} Abs. 1

(Beitragssatz)

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 IVG werden die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem in diesem Artikel erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG.

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der AHV-Mindestbeitrags- und der AHV-Höchstbeitragssatz für alle Selbstständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVV angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 AHVV). Ebenfalls einer Anpassung bedarf folglich die sinkende Skala gemäss Artikel 1^{bis} Absatz 1 IVV, um das Verhältnis zwischen den Beitragssätzen nach Artikel 3 Absatz 1 IVG zu wahren.

Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und unteren Grenzbeträge der sinkenden Skala.